

Internet: <https://peter-hug.ch/einf%C3%BChrungsgesetz>

MainSeite 5.380

Einführungsgesetz 106 Wörter, 862 Zeichen

**Einführungsgesetz**, das zu einem größern Gesetz, welches ein bestimmtes Rechtsgebiet in einheitlicher Weise normiert, erlassene Gesetz, welches besondere Vorschriften über das Inkrafttreten des erstern, auch Ausführungs- und Übergangsbestimmungen u. dgl. enthält, wie z. B. die deutschen Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Zivilprozeßordnung, zum Strafgesetzbuch u. dgl. Werden zu einem deutschen Reichsgesetz in den Einzelstaaten besondere Einführungsgesetze erlassen, so haben dieselben nicht etwa die Bedeutung, daß das Reichsgesetz hierdurch für den Einzelstaat erst Gesetzeskraft erhalte. Das Reichsgesetz wird vielmehr durch seine Verkündung von Reichs wegen für das ganze Reichsgebiet Gesetz, und das Einführungsgesetz des Einzelstaats kann nur den Zweck haben, es mit den nötigen Ausführungsbestimmungen für denselben zu versehen.

Ende **Einführungsgesetz**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;5. Band, Seite 380 im Internet seit 2005; Text geprüft am 1.2.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 20.1.2019 mit URL:

Weiter: [https://peter-hug.ch/05\\_0380a?Typ=PDF](https://peter-hug.ch/05_0380a?Typ=PDF)

Ende eLexikon.